

**Bundesministerium für
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort**

EU-Vorhaben Jahresvorschau 2018



IMPRESSUM

Herausgeber:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Abteilung C2/4

Stubenring 1, 1010 Wien

Layout: ÖA/Grafik Iris Schneider

Druck: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stand: Februar 2018

Inhalt

Vorwort	3
1 Einleitung	5
1.1 Grundlagen des Berichtes zu den EU-Vorhaben 2018	5
1.1.1 Achtzehnmonatsprogramm der drei EU-Ratspräsidentschaften	5
1.1.2 Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2018.....	6
1.1.3 Arbeitsprogramm der bulgarischen Präsidentschaft	6
2 EU-Vorhaben im Wirkungsbereich des BMDW	7
2.1 Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit.....	7
2.1.1 Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen	7
2.1.2 Förderung von KMU	9
2.1.3 Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU.....	10
2.1.4 Europäischer Fonds für strategische Investitionen / EFSI 2.0.....	11
2.1.5 Binnenmarktstrategie	13
2.1.6 Dienstleistungs-Paket.....	15
2.1.7 Rechtstreue-Paket	16
2.1.8 Warenpaket	18
2.1.9 Bessere Rechtsetzung und Subsidiarität.....	19
2.1.10 Neue Strategie für die Industriepolitik der EU	21
2.1.11 Ausbildungskooperationen und Lehrlingsmobilität	22
2.1.12 Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsreglementierungen.....	24
2.2 Digitalisierung und Innovation	26
2.2.1 Digitaler Binnenmarkt	26
2.2.2 Zentrales Zugangstor	28
2.2.3 E-Government Aktionsplan 2016-2020	29
2.2.4 Europäische Datenwirtschaft / VO-Freier Datenfluss	30
2.2.5 Plattformen „Online Wirtschaft“	31
2.3 Außenwirtschaft	33
2.3.1 Das multilaterale Handelssystem	33
2.3.2 EU-Drittstaatenabkommen	34
2.3.3 Initiative zur Schaffung eines multilateralen Investitions- gerichtshofes.....	37

2.3.4	Rahmen zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen.....	38
2.3.5	Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente	39
2.3.6	Internationales Beschaffungsinstrument	41
2.3.7	Schutz vor Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte.....	42
2.3.8	Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck	43
2.3.9	Europäische Nachbarschaftspolitik / Östliche Partnerschaft.....	44
2.3.10	EU-Erweiterungsverhandlungen	45
2.3.11	Restriktive Maßnahmen der EU	46
2.3.12	Verhandlungen über einen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU	48



Vorwort

Ein stabiler und qualitativ hochwertiger Wirtschaftsstandort ist ein wichtiger Baustein einer erfolgreichen Volkswirtschaft. Die heimischen Unternehmen sind Hauptträger der Beschäftigung und schaffen so den Boden für lokale Innovationen und internationalen Fortschritt.

Österreich, als exportorientierte Wirtschaft, steht in enger Vernetzung mit den europäischen Partnerstaaten. Unsere starke Exportleistung, vor allem innerhalb des EU-Binnenmarktes, ist eine wesentliche Stütze des heimischen Wohlstandes und sichert 1,7 Millionen Arbeitsplätze - das ist beinahe jedes zweite Beschäftigungsverhältnis.

Berücksichtigt werden muss allerdings, dass ein Großteil des globalen Wirtschaftswachstums in Zukunft außerhalb Europas generiert wird. Damit die Europäische Union und die heimische Wirtschaft an diesem Wachstum teilhaben können, gilt es, für unsere Unternehmen die besten Rahmenbedingungen für ihre Export-, Import-, und Investitionstätigkeiten zu schaffen. Faire, gut gemachte und transparent verhandelte Handelsverträge, die unsere hohen Standards schützen, dienen dabei als Türöffner zu schnellwachsenden Märkten. Es braucht aber auch gemeinsame Anstrengungen, um die Marke Österreich in der Welt bestmöglich zu platzieren und ein zukunftsgerichtetes Wirtschaftsverständnis im Sinne von Innovation und Digitalisierung zu ermöglichen.

Für die EU als Innovationsstandort wird es entscheidend sein, hochinnovative Produkte und Dienstleistungen erfolgreich auf den Weltmärkten zu positionieren. Innovation durch Digitalisierung bietet hierfür neue Chancen. Unser Ziel muss sein, dass Österreich zur Gruppe der europäischen Innovations- und Digitalisierungs-Leader aufsteigt. Das schaffen wir nur durch eine bestmögliche Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für innovative Unternehmen - vom Start-up bis zur Industrie.

Im Rahmen der europäischen Prozesse gestalten wir den Ausbau des EU-Binnenmarktes, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Industriestandortes Europa und die Förderung von Innovationen im Austausch mit Partnerstaaten aktiv mit. Dieser Ergebnis- und

Zielorientiertheit bleiben wir auch während der österreichischen EU-Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 2018 als ehrlicher Vermittler verpflichtet.

Als Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort will ich die Weichen für Österreich stellen, damit wir die Vorteile aus Innovation und Digitalisierung, der Europäischen Gemeinschaft und partnerschaftlichen Handelsbeziehungen bestmöglich als Chance für Wirtschaft und Gesellschaft nutzen können.

Arbeiten wir zusammen für unser Österreich und unser Europa.



Dr. Margarete Schramböck

Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

1 Einleitung

Gemäß Artikel 23 f Abs. 2 B-VG berichtet jede/r Bundesminister/in über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Europäischen Kommission (EK) sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben. Diese Jahresvorschau ist gemäß § 7 EU-Informationsgesetz (BGBl I Nr. 113/2011) bis 31. Jänner eines jeden Jahres an das Parlament zu übermitteln, für 2018 bis sechs Wochen nach Kundmachung der BMG-Novelle.

Der Bericht stellt die EU-Vorhaben im Bereich der Ressortzuständigkeiten des BMDW dar.

1.1 Grundlagen des Berichtes zu den EU-Vorhaben 2018

- Achtzehnmonatsprogramm der drei EU-Ratspräsidentschaften (Estland, Bulgarien und Österreich) für den Zeitraum 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2018
- Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für das Jahr 2018
- Arbeitsprogramm der bulgarischen EU-Ratspräsidentschaft für das 1. Halbjahr 2018

1.1.1 Achtzehnmonatsprogramm der drei EU-Ratspräsidentschaften

Das geltende Achtzehnmonatsprogramm für den Zeitraum 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2018 wurde von Österreich gemeinsam mit seinen Triopartnern Estland und Bulgarien erarbeitet. Es bildet die Grundlage für die inhaltlichen Arbeiten der drei Präsidentschaften.

Für das BMDW hervorzuhebende Initiativen sind:

- Förderung von Wachstum und Arbeitsplätzen
- Vollendung des (digitalen) Binnenmarktes
- Stärkung der europäischen industriellen Basis
- Förderung des Unternehmertums
- Verbesserung der Ausbildungen für alle Berufsgruppen
- Umsetzung des Aktionsplans für elektronische Behördengänge
- Stabilisierung der Europäischen Nachbarschaft
- Förderung eines offenen, regelbasierten Handels

1.1.2 Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2018

Schwerpunkte des Arbeitsprogrammes der Europäischen Kommission (EK) für 2018 sind die Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021+, der Abschluss der Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, die Bekämpfung des Terrorismus und die Reform des Migrationssystems.

Für das BMDW hervorzuhebende Initiativen sind:

- Forcierung von Investitionen; Umsetzung des Europäischen Investitionsfonds EFSI 2.0
- Schaffung einer gestärkten industriellen Basis
- Umsetzung des (digitalen) Binnenmarktes
- Fortführung der Handelsagenda basierend auf Ausgewogenheit, Offenheit und Förderung der hohen europäischen Standards
- Prüfung ausländischer Direktinvestitionen in der EU
- Anwendung der besseren Rechtssetzung in allen Bereichen

1.1.3 Arbeitsprogramm der bulgarischen Präsidentschaft

Unter dem Motto "Einigkeit macht stark" will die bulgarische Präsidentschaft im 1. Halbjahr 2018 die realen Bedürfnisse der europäischen Bürgerinnen und Bürger in den Fokus stellen. Schwerpunkte sind die Befähigung junger Menschen, die Sicherung von Stabilität und die Förderung der digitalen Wirtschaft. Im Fokus der Außenbeziehungen steht der westliche Balkan.

Für das BMDW hervorzuhebende Initiativen sind:

- Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum
- Investitionen in Bildung und Forschung, insbesondere zur Entwicklung digitaler und unternehmerischer Kompetenzen
- Vollendung des (digitalen) Binnenmarktes
- Formulierung einer gemeinsamen Industriepolitik
- Fortschritte im Dienstleistungspaket
- Konsolidierung des multilateralen Handelssystems
- Fortführung der Verhandlungen und Abschluss der Abkommen mit wichtigen Handelspartnern
- Überprüfung von ausländischen Direktinvestitionen
- Vermittlung von Zukunftskompetenzen für junge Menschen
- Förderung einer gemeinsamen Bildungs-, Verkehrs- und Digitalisierungspolitik am westlichen Balkan

2 EU-Vorhaben im Wirkungsbereich des BMDW

2.1 Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit

2.1.1 Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen

Inhalt und Ziel:

Das Europäische Semester und der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) sind die Strategien zur Förderung von Arbeitsplätzen, Wachstum und Investitionen.

Stand

Europäisches Semester 2018

Der Jahreswachstumsbericht der EK für 2018 vom November 2017 fokussiert auf Investitionen, Strukturreformen und verantwortungsvolle Fiskalpolitik. Hervorgehoben werden Innovation und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere von KMU.

Der Warnmechanismusbericht 2018 betont die Notwendigkeit eines koordinierten Politikansatzes hinsichtlich der immer stärker werdenden wirtschaftlichen Abhängigkeiten in der Euro-Zone. Der Bericht attestiert eine robuste wirtschaftliche Erholung. Zwölf Mitgliedsstaaten (Deutschland, Frankreich, Italien, die Niederlande, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Irland, Portugal, Slowenien, Spanien, Schweden) werden einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Mehrjähriger Finanzrahmen

Im MFR legt die EU die Finanzierung ihrer strategischen Ziele für 2014 bis 2020 fest. Im Vordergrund stehen die Überwindung der Wirtschafts- und Finanzkrise und die Bewältigung neuer Aufgaben, wie der Zustrom an Flüchtlingen und Migranten.

Die Revision des MFR 2014-2020 in Richtung Ergebnisorientiertheit und besserer Reaktion auf unvorhergesehene Umstände wurde bereits angenommen.

Weitere Vorgehensweise auf EU-Ebene

Europäisches Semester 2018

Einzelne Mitgliedsstaaten werden aufgrund eines makroökonomischen Ungleichgewichtes eingehend überprüft. Der Europäische Rat wird Empfehlungen zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets aussprechen.

Er wird Leitlinien für die Stabilitäts- und Konvergenzprogramme und die Nationalen Reformprogramme (NRP) der Mitgliedsstaaten geben, die dann von den Mitgliedsstaaten vorgelegt werden. Der Europäische Rat wird im Juni 2018 die integrierten länderspezifischen Empfehlungen annehmen.

Mehrjähriger Finanzrahmen

Der nächste Mehrjährige Finanzrahmen 2021+ wird vor allem vom Austritt des Vereinigten Königreichs geprägt sein. Der Entwurf zum MFR 2021+ wird voraussichtlich im Mai 2018 von der EK vorgelegt werden.

Österreichische Position und Mehrwert für Österreich

Europäisches Semester und MFR sind für Österreich und alle Mitgliedsstaaten der strategische Rahmen zur Erreichung von Wachstum und Beschäftigung.

Europäisches Semester 2018

Wie im vergangenen Jahr konzentriert sich der Jahreswachstumsbericht auf die Beschleunigung von Investitionen, Umsetzung von Strukturreformen sowie die Sicherstellung einer verantwortungsvollen Fiskalpolitik. Dies wird von Österreich begrüßt, wengleich Strukturreformen und nachhaltige öffentliche Finanzen die Basis für erfolgreiche Investitionen sind. Die jetzige positive konjunkturelle Lage muss zur Konsolidierung des öffentlichen Haushalts sowie für eine straffere Geldpolitik genutzt werden. Produktivitätssteigernde Investitionen sind zentral für nachhaltiges Wachstum und sollten durch Reformen, die zur Verbesserung des Investitionsumfelds beitragen, weiterverfolgt werden. Zudem beschäftigt sich der Jahreswachstumsbericht mit Resilienz, was seitens Österreichs ebenso begrüßt wird.

Die Mitgliedsstaaten erstellen die nationalen Reformprogramme auf Basis der sog. Herbst- und Winterpakete (ökonomische Analysen der EK) sowie der Länderberichte. In der Regel erfolgt die Übermittlung des österreichischen NRPs, des Stabilitätsprogramms sowie der Budgetplanung an die EK im April.

Mehrjähriger Finanzrahmen

Die österreichische Position zur Revision des MFR wurde nach Ministerratsbeschluss im April 2016 an die EK übermittelt. Wesentliche Punkte waren Haushaltsdisziplin, Bewältigung neuer Herausforderungen mit vorhandenen Finanzmitteln, nachhaltiges Wachstum und Senkung der Verwaltungskosten. Diese wurden berücksichtigt.

Die österreichische Position sowie die Prioritätensetzung für den MFR 2021+ sind in Ausarbeitung.

Bedeutung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Europäisches Semester 2018

Das Europäische Semester wird fortzuführen sein. Die meisten Aktivitäten fallen in die jeweils erste Jahreshälfte (Federführung BKA).

Mehrjähriger Finanzrahmen

Die Verhandlung des MFR 2021+ wird Aufgabe des österreichischen Vorsitzes sein (Federführung BMF).

2.1.2 Förderung von KMU

Inhalt und Ziel

Der „Small Business Act“ (SBA) soll „Vorfahrt für KMU“ und die Berücksichtigung der Perspektive der KMU in allen Bereichen umsetzen. Die Überwachung wird durch ein KMU-Botschafter-Netzwerk, eine KMU-Versammlung und ein „SBA-Datenblatt“ sichergestellt.

Stand

2015 wurde anstelle eines SBA 2.0 in der Binnenmarktstrategie ein eigener Punkt „KMU und Start-up-Unternehmen“ aufgenommen. Das KMU-Aktionsprogramm vom Juli 2017 ergänzt den SBA. Es beinhaltet eine Analyse der Herausforderungen für KMU wie Digitalisierung, die Ökonomie des Teilens (Sharing Economy) und Maßnahmenempfehlungen.

Österreichische Position

Österreich wird gesamthaft ein gutes Zeugnis im „SBA-Datenblatt 2017“ ausgestellt.

Fortschritte konnten in den Bereichen „Unternehmertum“, „Finanzierung“ und „öffentliche Verwaltung“ erzielt werden.

Als Best Practice wird das Start-up-Paket der Bundesregierung erwähnt.

Österreich unterstützt Maßnahmen zur Digitalisierung, zu Trainings und Befähigungen und zur Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung.

Mehrwert für Österreich

Die jährlichen Datenblätter sind Ansporn bei der Umsetzung des SBA.

Wertschöpfung durch KMU 2012-2016 +11 %, Beschäftigung +4,8 %.

2016-2018 wird mit anhaltendem Wachstum gerechnet. Beschäftigung +2,6 % - dies bedeutet rund 49.700 neue Jobs (Quelle SBA-Factsheet vom November 2017, EK).

Genannte Maßnahmen tragen zur Erfüllung des SDG-Ziels 8 der Agenda 2030 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) bei.

Bedeutung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Österreich arbeitet an einem Konzept für einen offenen Innovationsprozess. In diesem Innovationsprozess sollen konkrete Empfehlungen zur Unterstützung von KMU seitens des Rates Wettbewerbsfähigkeit forciert werden.

2.1.3 Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU

Inhalt und Ziel

Im Fokus des Programmes für Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) stehen die Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln sowie eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die Forcierung von Nachhaltigkeit von Unternehmen und insbesondere von KMU.

Stand

2018 stehen EU-weit 319 Mio. Euro an Mitteln u.a. für folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Finanzierung durch Kreditbürgschafts- und Risikokapitalfazilitäten: 200 Mio. Euro; Abwicklung Austria Wirtschaftsservice (aws)
- Marktzugang durch Information und Beratung über das Enterprise Europe Network (EEN): 57,2 Mio. Euro
- Marktzugang und bessere Rahmenbedingungen durch digitale Binnenmarktinstrumente: 3 Mio. Euro
- KMU-Helpdesks für geistige Eigentumsrechte: 10,6 Mio. Euro
- Entwicklung von Exzellenzclustern in der EU: ca. 6,4 Mio. Euro
- Austauschprogramm "Erasmus für junge Unternehmer": 11 Mio. Euro

Österreichische Position und Mehrwert für Österreich

Österreich unterstützt das COSME-Programm für den Zugang von KMU zu Märkten und Finanzmitteln.

Die österreichischen KMU haben in jüngerer Vergangenheit von COSME insbesondere durch die Finanzierungsmöglichkeiten profitiert. Zwischen 2015

und 2017 wurden mit Kreditbürgschaftsfazilitäten rund 264 Mio. Euro mobilisiert. 2017 erhielten 1.260 österreichische KMU über das EEN individuelle Beratungen, insbesondere im Innovationsbereich durch Technologieaudits und bei ihren Internationalisierungsaktivitäten. Österreichische Exzellenzcluster beteiligten sich erfolgreich an diversen Clustercalls und Jungunternehmer konnten über österreichische Intermediäre am Erasmusprogramm teilnehmen.

Österreich wird auch 2018 von den langjährigen COSME-Aktionen profitieren, die 2018 noch laufen oder erneut ausgeschrieben werden. Dies betrifft v.a. den Zugang zu Finanzierung durch einen laufenden Vertrag der aws, eine Verlängerung des EEN mit elf österreichischen Konsortialpartnern und die Einreichmöglichkeit für eine Verlängerung von bestehenden „Erasmus für Jungunternehmer“-Verträgen. Neue Themen mit Potenzial für österreichische Intermediäre liegen z.B. im Bereich Social Business, Social Innovation und Intellectual Property (IP).

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung des SDG-Ziels 8 der Agenda 2030 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) bei.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Das COSME-Programm unterliegt derzeit einer Halbzeitevaluierung. Ergebnisse werden bis Ende 2018 erwartet. Die Neuvorlage eines Programmvorschlages ist auf EK-Ebene in Verhandlung. Sofern es ein eigenes Nachfolgeprogramm für COSME geben wird, wird während der EU-Ratspräsidentschaft Österreichs der EK-Vorschlag präsentiert und beraten werden.

2.1.4 Europäischer Fonds für strategische Investitionen/ EFSI 2.0

Inhalt und Ziel

Ziel des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) war, gemeinsam mit einer Haushaltskonsolidierung und Strukturreformen, die wirtschaftliche Erholung in Europa zu unterstützen. Mit einer Mittelausstattung von 21 Mrd. Euro sollten ab 2015 315 Mrd. Euro an öffentlichen und privaten Investitionen in der Realwirtschaft gehebelt werden.

Stand

Mit 31. Dezember 2017 wurden Investitionen in Höhe von 256,9 Mrd. Euro in 27 EU-Mitgliedsstaaten mobilisiert. Der EFSI wird als EFSI 2.0 aufgestockt, das Gesamtinvestitionsziel auf 500 Mrd. Euro angehoben und die Laufzeit bis

Ende 2020 verlängert. Nach Einigung mit dem EP wird die neue VO veröffentlicht.

Abbildung 1: EFSI 2.0 und bisherige Investitionen nach Sektoren in Prozent



Quelle: EK, 2017

Schwerpunkte werden weiterhin kleinere Unternehmen sowie Finanzierungsprojekte für den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft sein.

Österreichische Position

Gezielte Investitionen tragen wesentlich zu Wachstum und Beschäftigung und insgesamt zu einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung bei. Österreich unterstützt alle Maßnahmen, um das Investitionsklima in Europa zu verbessern und unternehmerische Investitionen zu induzieren. Mit der Umsetzung des EFSI stärkt Europa seine Position in der Weltwirtschaft weiter.

Mehrwert für Österreich

EFSI 2.0 wird private Investoren ermuntern, in die Realwirtschaft zu investieren. Die Konditionen der awsg-Garantien für KMU und mittelständische Unternehmen bleiben aufgrund der Rückgarantie im EFSI günstig.

Das BMDW informiert die Wirtschaft über EFSI/EFSI 2.0.

Maßnahmen des EFSI tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) und 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) bei.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Nach Veröffentlichung vom EFSI 2.0. im 1. Halbjahr 2018 werden keine weiteren Arbeiten dazu erforderlich sein.

2.1.5 Binnenmarktstrategie

Inhalt und Ziel

Die Binnenmarktstrategie für Waren und Dienstleistungen wurde von der EK im Oktober 2015 angenommen. Gezielte Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass KMU, sowie Start-ups wachsen und expandieren können, Innovationen gefördert, Investitionen getätigt werden sowie die Position der Verbraucher gestärkt wird. Die Strategie fokussiert auf den Dienstleistungsbereich als Sektor mit besonders großem Wachstumspotenzial.

Im Rahmen der Binnenmarktstrategie vorgelegte Pakete:

November 2016	Start-Up und Scale-Up Initiative
Jänner 2017	Dienstleistungspaket
Mai 2017	Rechtstreue-Paket (Compliance Package)
Oktober 2017	Paket zur öffentlichen Beschaffung
Dezember 2017	Warenpaket II (Durchsetzungs-VO und VO gegenseitige Anerkennung von Waren)

Stand

Die von der EK vorgelegten Maßnahmen werden bereits intensiv diskutiert. Zu Teilen des Dienstleistungspakets konnte eine Einigung auf Ratsebene erzielt werden. Der Beginn von Trilogverhandlungen ist unter bulgarischer Ratspräsidentschaft geplant. An der Umsetzung der Start-up und Scale-up-Initiative wird gearbeitet.

Österreichische Position

Die Vertiefung des Binnenmarktes ist für Österreich ein zentrales Anliegen. Vor dem Hintergrund der Digitalisierung und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ist es wichtig, die Chancen des EU-Marktes zu nutzen. Österreich legt den Fokus auf die Verbesserung des Unternehmertums, der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, der Finanzierungsmöglichkeiten, vor allem für Start-ups und KMU sowie auf ein unternehmensfreundliches und bürgernahes Regelungsumfeld.

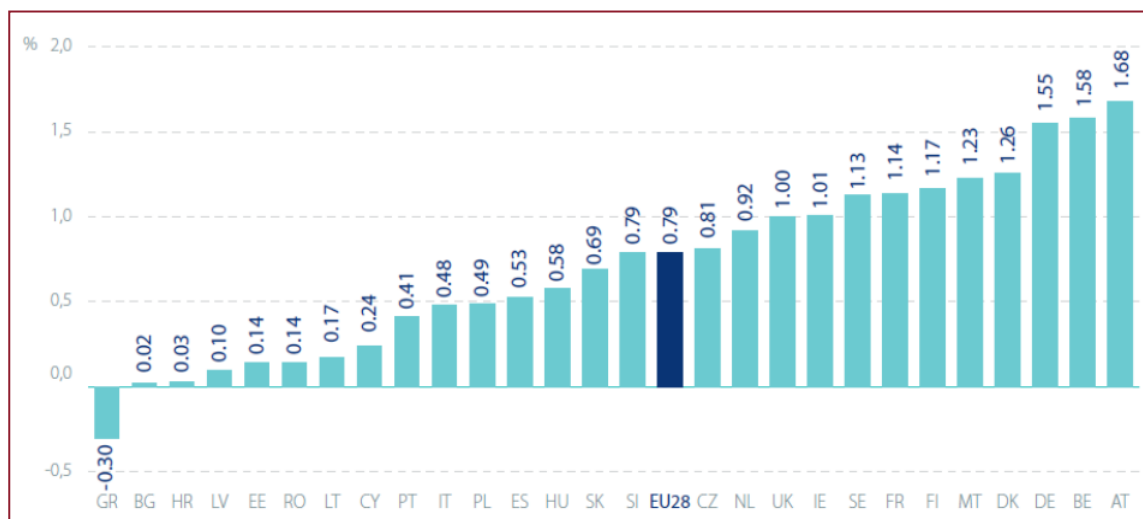
Mehrwert für Österreich

Einer Studie von London Economics im Auftrag der American Chamber of Commerce zufolge ist Österreich jener EU-Mitgliedsstaat, der am meisten von der Binnenmarktintegration profitiert.

Österreich weist durch den EU-Beitritt die höchste Veränderung des BIP pro Kopf innerhalb der EU auf (siehe Abbildung 2).

Die Studie beziffert das jährliche Konsumplus eines österreichischen Durchschnittshaushalts mit 718 Euro und auch bei der Zahl der zusätzlich durch den Binnenmarkt entstandenen Arbeitsplätze ist Österreich im Spitzenfeld mit einem Plus von 68.000 seit dem EU-Beitritt.

Abbildung 2: Der EU-Binnenmarkt: Auswirkungen auf die Mitgliedsstaaten seit 1995 - Veränderungen des BIP pro Kopf in Prozent



Quelle: American Chamber of Commerce to the EU und London Economics, 2017

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) und 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) bei.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Die Vollendung des Binnenmarktes ist Priorität. Die Verhandlungen der Legislativvorschläge werden fortgesetzt.

2.1.6 Dienstleistungs-Paket

Inhalt und Ziel

Am 10. Jänner 2017 veröffentlichte die EK das Dienstleistungspaket. Es besteht aus Legislativvorschlägen zur Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte, zu Notifizierungen, zu reglementierten Berufen und zur Verhältnismäßigkeitsprüfung von Berufsreglementierungen.

Elektronische Europäische Dienstleistungskarte

Inhalt und Ziel

Mit der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte soll zunächst für Baudienstleister und Erbringer von Unternehmensdienstleistungen (z.B. Ingenieurbüros, IT-Berater, Architekten, Reisebüros) ein vereinfachtes, elektronisches Verfahren für die Verwaltungsformalitäten, die für die Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat erforderlich sind, eingeführt werden.

Die bestehenden Pflichten der Arbeitgeber und Rechte der Arbeitnehmer bleiben unberührt.

Stand

Die Position des EP wird im 1. Halbjahr 2018 erwartet.

Österreichische Position

Der Bundesrat hat am 15. März 2017 eine begründete Stellungnahme gemäß Art. 23 g Abs. 1 B-VG abgegeben, da der Vorschlag nicht mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vereinbar sei. Die österreichische Position ist kritisch, da nicht ersichtlich ist, ob tatsächlich die administrativen grenzüberschreitenden Verfahren erleichtert werden.

Mehrwert für Österreich

Derzeit wird kein Mehrwert für die Unternehmen gesehen.

Maßnahmen in Verbindung mit der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte können zur Erfüllung des SDG-Ziels 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) beitragen.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Österreich ist durch die Stellungnahme des Bundesrats gebunden. Der österreichische Vorsitz wird sich um einen Konsens bemühen.

Notifizierungs-RL

Inhalt und Ziel

Mit diesem Vorschlag soll die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG durch verpflichtende Vorab-Notifizierung von Rechtsakten der Mitgliedsstaaten im Bereich der Dienstleistungen vor deren Annahme besser umgesetzt werden. Dies soll durch einen einheitlichen Notifizierungsmechanismus, durch Austausch von Erfahrungen und Kommentaren zu Maßnahmen vor deren Annahme, durch Vermeidung ungerechtfertigter nationaler Maßnahmen im Vorfeld sowie mittels Transparenz für Interessensträger erreicht werden.

Stand

Beginn der Trilogverhandlungen unter bulgarischem Vorsitz.

Österreichische Position

Nicht ausgeschlossen ist eine minimale Verzögerung im nationalen Gesetzgebungsverfahren, da Maßnahmenentwürfe drei Monate vor Annahme notifiziert werden müssen. Die ex-ante Notifizierung und der erweiterte Anwendungsbereich innerhalb der DL-RL 2006/123/EG werden zu mehr Verwaltungsaufwand führen. Dennoch überwiegen die zu erwartenden Vorteile der geplanten Regelung weshalb Österreich dem Vorschlag zustimmt.

Mehrwert für Österreich

Bereits im Vorfeld von Änderungen zu nationalen Rechtsvorschriften für Dienstleistungen können neue Hemmnisse für den Binnenmarkt verhindert werden. Daher wird die Regelung begrüßt.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Österreich legt einen Schwerpunkt seiner EU-Vorhaben auf die Vollendung des Binnenmarktes. Das Dienstleistungspaket wird daher vom österreichischen Vorsitz entsprechend unterstützt. Die Trilogverhandlungen werden fortgeführt werden.

2.1.7 Rechtstreue-Paket

Inhalt und Ziel

Das „Rechtstreue-Paket“ vom Mai 2017 enthält drei Initiativen:

1. Zentrales Digitales Zugangstor (Single Digital Gateway)

Das zentrale digitale Zugangstor soll ein One-Stop-Shop für Bürger und Unternehmen zur leichteren Auffindbarkeit von Informationen werden. Informationen über wesentliche Behördenverfahren sollen in leicht

verständlicher Sprache in allen Mitgliedsstaaten digital und grenzüberschreitend verfügbar sein. Der erste Schritt zur Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung soll unternommen werden.

2. Binnenmarkt-Informationsinstrument

Mit dem Binnenmarkt-Informationsinstrument soll die EK Auskunftersuchen an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Bezug auf den Binnenmarkt besser durchführen können. Die EK soll mit Durchsetzungsmöglichkeiten ausgestattet werden, um für die Einhaltung der Vorschriften zu sorgen.

3. SOLVIT-Aktionsplan

SOLVIT ist ein kostenloses System von Beratungsstellen, um Probleme bei der fehlerhaften Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch Behörden eines anderen Mitgliedsstaates so wirksam wie möglich und ohne Rückgriff auf Gerichtsverfahren zu lösen. Mit dem Aktionsplan soll eine verstärkte Nutzung von SOLVIT erreicht werden.

Stand

Zentrales Digitales Zugangstor: Beginn der Trilogverhandlungen in der ersten Jahreshälfte 2018 möglich.

Binnenmarkt-Informationsinstrument: Vom Rechtsdienst des Rates wurden Bedenken zur Rechtsgrundlage geäußert. Eine Vielzahl von Mitgliedsstaaten befürwortet die Zurücknahme des Vorschlags durch die EK.

SOLVIT-Aktionsplan: Die Umsetzung erfolgt gemäß Zeitplan.

Österreichische Position

Zentrales Digitales Zugangstor: Für Österreich ein wichtiges Element zur Verbesserung des Binnenmarktes durch Vereinfachung bei Behördenwegen.

Binnenmarkt-Informationsinstrument: Wird von Österreich kritisch gesehen. Stattdessen befürwortet Österreich die Stärkung des SOLVIT-Problemlösungsnetzwerks durch den SOLVIT-Aktionsplan.

Mehrwert für Österreich

Zentrales Digitales Zugangstor: Schätzungen der EK zufolge sind pro Jahr Einsparungen für Unternehmen von mehr als elf Mrd. Euro zu erzielen; für EU-Bürger ergeben sich Zeitersparniseffekte von jährlich bis zu 855.000 Stunden.

Binnenmarkt-Informationsinstrument: Mehrwert wird von Österreich hinterfragt. Eine Verbesserung des SOLVIT-Netzes ermöglicht die Verbesserung der Services für Bürger und Unternehmen.

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung des SDG-Ziels 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) bei.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Abschluss der Verhandlungen zum Zentralen Digitalen Zugangstor und dem SOLVIT-Aktionsplans. Zum Binnenmarkt-Informationsinstrument ist aufgrund der ablehnenden Haltung des Rates mit keinen wesentlichen Fortschritten zu rechnen. Österreich wird sich für einen Dialog mit dem EP einsetzen.

2.1.8 Warenpaket

Inhalt und Ziel

Am 19. Dezember 2017 hat die EK das Warenpaket II vorgestellt. Es besteht aus Vorschlägen zur Überarbeitung der Verordnung 764/2008 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, welche in einem anderen Mitgliedsstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, und der Verordnung 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung.

Ziel des Pakets ist eine weitere Vertiefung des Binnenmarktes. Durch eine stärkere Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von nicht oder nur teilweise harmonisierten Produkten sollen Handelshemmnisse innerhalb der EU abgebaut werden.

Durch Information der Wirtschaft und effektivere Kontrollen soll für den harmonisierten Bereich der Anteil nichtkonformer Produkte auf dem Markt verringert werden.

Stand

Unter bulgarischem und österreichischem Vorsitz ist die Behandlung der Vorschläge vorgesehen.

Österreichische Position

Eine mangelnde gegenseitige Anerkennung verursacht für Unternehmen Kosten, da Produkte an geltende nationale Vorschriften angepasst werden müssen. Hinzu kommen entgangene Geschäftsmöglichkeiten, neue Märkte zu erschließen. Eine verstärkte Nutzung der gegenseitigen Anerkennung kann den Handel innerhalb der EU steigern. Profitieren können davon insbesondere KMU, da diese vorrangig in nicht harmonisierten Sektoren tätig sind. Daher begrüßt Österreich die vorgelegten Maßnahmen.

Mehrwert für Österreich

Eine Kostensenkung insbesondere für KMU und verbesserte Marktchancen sind zu erwarten.

Eine verbesserte Marktüberwachung unterstützt die Unternehmen durch die Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs und die Anwender durch sichere und konforme Produkte.

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern), 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) und 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) bei.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Abhängig vom Verhandlungsstand zu Beginn der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft werden die Arbeiten unter österreichischem Vorsitz effizient weitergeführt.

2.1.9 Bessere Rechtsetzung und Subsidiarität

Inhalt und Ziel

Ziele der Agenda für eine bessere Rechtsetzung auf EU-Ebene sind:

- Offene und transparente Entscheidungsfindung
- Einbeziehung von Öffentlichkeit und Interessenträgern in den gesamten Prozess der Politikgestaltung und Rechtsetzung
- EU-Maßnahmen, die sich auf Fakten und eine Analyse der Auswirkungen stützen
- Minimierung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger und die öffentliche Verwaltungen

Der EU-Rechtsrahmen soll einfach, verständlich, stabil und vorhersehbar sein. Obsolete Regelungen sollen gestrichen werden. Kernelemente sind Folgenabschätzungen und Evaluierungen (Fitness-Checks), umfassende Konsultation von Interessengruppen sowie ex-post Evaluierungen und Überarbeitungen von Rechtsakten, um den EU-Rechtsbestand regelungstechnisch „fit“ zu halten (= REFIT).

Die Wahrung von Grundsätzen hinsichtlich Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit in der EU-Rechtsetzung soll fokussiert werden.

Stand

Im Paket zur Besseren Rechtsetzung (KOM/2015/215) vom 19. Mai 2015 wurden der Prozess der Rechtsetzung, die Implementierung von Rechtsakten und deren Überprüfung ins Zentrum der Arbeiten der EK gerückt. Die „REFIT-Plattform“ prüft seither Vereinfachungsvorschläge von Interessengruppen und richtet Empfehlungen für die Überarbeitung des EU-Rechtsbestands an die EK.

Die interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung zwischen EP, Rat und EK vom April 2016 wird umgesetzt. Seither führt auch der Rat zu seinen wesentlichen Änderungen bei Vorschlägen der EK Folgenabschätzungen durch.

Am 14. November 2017 hat EK-Präsident Juncker die Task Force für Subsidiarität, Proportionalität und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ eingesetzt. Die Task Force wird dem Präsidenten bis zum 15. Juli 2018 Bericht erstatten und Empfehlungen für eine bessere Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie für eine bessere Einbindung der lokalen und regionalen Behörden in die Gestaltung und Umsetzung der Politik der EU aussprechen. Darin sollen auch Politikbereiche benannt werden, in denen die Arbeit an die Mitgliedsstaaten zurückübertragen werden könnte.

Österreichische Position

Österreich unterstützt eine effizientere Arbeitsweise auf EU-Ebene und eine KMU-freundlichere, ausgewogene Unionsgesetzgebung. Bei der Schaffung neuer Rechtsakte sollte verstärkt vorab die Frage nach dem Regelungsbedarf und Mehrwert auf europäischer Ebene gestellt werden.

Mehrwert für Österreich

Bessere Rechtsetzung zielt vor allem auch auf eine Entlastung der Unternehmen, insbesondere der KMU, und somit auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ab. Eine KMU-freundlichere Unionsgesetzgebung, zu der u.a. ein KMU-Test im Rahmen der Folgenabschätzung beitragen soll, ist von besonderem Interesse für Österreich.

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung des SDG-Ziels 16 (Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen) bei.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Die Agenda für Bessere Rechtssetzung soll in der zuständigen Arbeitsgruppe auf Ratsebene vorangetrieben werden. Die EK plant einen Workshop zu „Innovationsfreundlicher Gesetzgebung“. Eventuell gibt es einen Bericht des Europäischen Rechnungshofs zu gegenständlichem Thema, zu welchem dann der Rat Wettbewerbsfähigkeit Schlussfolgerungen annehmen wird müssen. Geplant ist zudem die Abhaltung einer nationalen Expertenkonferenz zu diesem Thema in Wien.

2.1.10 Neue Strategie für die Industriepolitik der EU

Inhalt und Ziel

Die EK-Mitteilung „Strategie für die Industriepolitik: Investitionen in eine intelligente, innovative und nachhaltige Industrie“ (KOM/2017/476) vom September 2017 ist ein klares Bekenntnis zur industriellen Basis Europas und beinhaltet eine Bestandsaufnahme der Maßnahmen sowie eine Übersicht über die noch zu setzenden Schritte.

Die Mitteilung nennt sieben Handlungsfelder:

1. Ein vertiefter und fairer Binnenmarkt: Stärkung von Menschen und Unternehmen
2. Modernisierung der Industrie für das digitale Zeitalter
3. Ausbau der Führungsrolle Europas in einer CO₂-armen Kreislaufwirtschaft
4. Investitionen in die Industrie der Zukunft
5. Unterstützung der industriellen Innovation vor Ort
6. Internationale Dimension
7. Partnerschaft mit Mitgliedsstaaten, Regionen, Städten und der Privatwirtschaft für gemeinsame und koordinierte Reformanstrengungen.

Der jährliche „Industrie-Tag“ ist für alle Interessensträger offen und soll eine konstruktive Debatte vorantreiben.

Österreichische Position und Stand

Die EK-Mitteilung wird der Forderung der Mitgliedsstaaten nach einer holistischen Strategie nicht gerecht. Es fehlen konkrete Umsetzungsschritte und ein längerfristiger Planungshorizont. Österreich wird sich mit den Europäischen Partnern und der Industrie für eine ganzheitliche, sektorübergreifende EU-Industriestrategie mit einer langfristigen Vision und klar definierten Zielen einsetzen.

Mehrwert für Österreich

Die Umsetzung einer Industriestrategie kann einen wesentlichen Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Wachstum leisten.

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) und 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) bei.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Österreich wird sich für die Formulierung einer holistischen EU-Industriestrategie einsetzen.

2.1.11 Ausbildungskooperationen und Lehrlingsmobilität

Inhalt und Ziel

Das BMDW unterstützt die europäischen Initiativen zur Förderung von Ausbildung und Jugendbeschäftigung mit Bildungstransferprojekten im Rahmen der Europäischen Ausbildungsallianz (Ratserklärung vom 18. Oktober 2013, 14986/13). Auf dieser Plattform werden Behörden/Ministerien, Interessenvertretungen, Unternehmen sowie Bildungseinrichtungen mitgliedersstaatenübergreifend zusammengeführt. Der österreichische Schwerpunkt liegt bei den süd-osteuropäischen Nachbarstaaten.

Das EU-Programm Erasmus+ für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport 2014-2020 fördert Auslandsaufenthalte im Bereich der beruflichen Bildung in der EU sowie in weiteren Partnerländern. Mit 1. Juli 2017 wurde die Förderung von Sprachkursen im Ausland eingeführt.

Mit den betrieblichen Praktika werden folgende Ziele verfolgt:

- Ergänzung der dualen Ausbildung
- Vermittlung von Fachkompetenzen im europäischen und internationalen Kontext
- Stärkung der sprachlichen, sozialen, persönlichkeitsbildenden und interkulturellen Kompetenzen der Lehrlinge

Stand

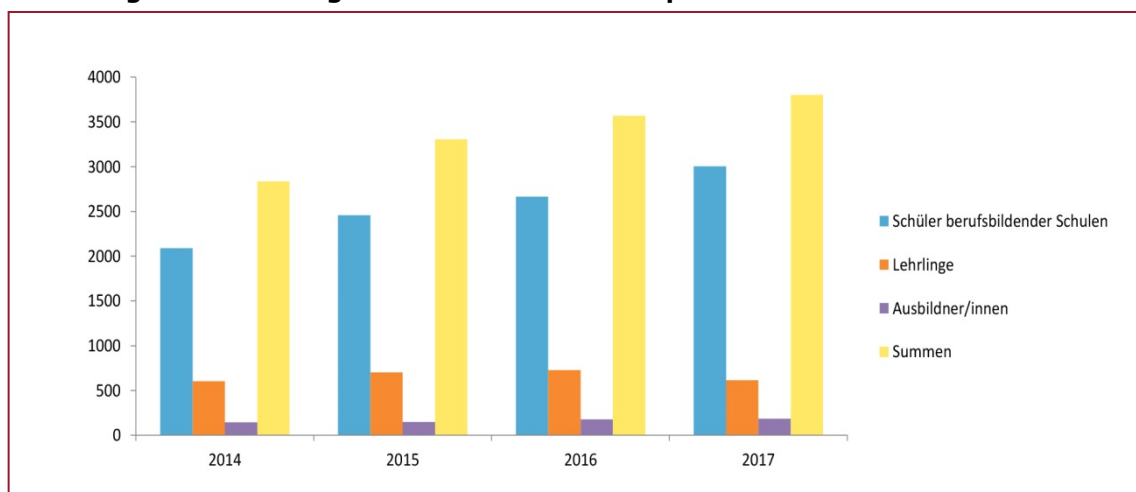
Das BMDW ist derzeit in Kooperationsprojekte mit Kroatien, Serbien, Slowakei und Ungarn eingebunden, u.a. als Teil des Kooperationsprozesses mit den Staaten des Westbalkans.

Das Programm Erasmus+ läuft bis 2020. Die Ergebnisse der EK-Zwischenevaluierung werden 2018 vorliegen.

Für Projekte im Programmbereich „Erasmus+ Berufsbildung“ standen für die Zielgruppen Schüler/innen, Lehrlinge und Fachkräfte der beruflichen Bildung 2015 rd. 5,2 Mio. Euro, 2016 rd. 5,5 Mio. Euro und 2017 rd. 6,4 Mio. Euro zur Verfügung.

2017 wurden 615 Auslandspraktika für Lehrlinge genehmigt. Dazu kommen weitere rund 50 Praktika von Lehrlingen in Ländern außerhalb des Programmbereichs von Erasmus+, die mit Mitteln der betrieblichen Lehrstellenförderung gefördert werden.

Abbildung 3: Entwicklung der Anzahl der Auslandspraktika im Rahmen von Erasmus+



Quelle: OeAD, 2017

Österreichische Position

Die europäische Ausbildungsallianz und die damit verbundene Unterstützung aus EU-Programmen bilden einen guten Rahmen für den weiteren Ausbau der europäischen und internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Berufsbildung.

Eine Weiterführung des Programms für die Lehrlingsmobilität ist aufgrund der positiven Auswirkungen für die Fachkräfteausbildung sinnvoll.

Mehrwert für Österreich

Kooperationsprojekte im Rahmen der europäischen Ausbildungsallianz unterstützen gegenseitiges Lernen sowie die Vergleichbarkeit von Abschlüssen und Ausbildungsprozessen in Europa. Davon profitieren österreichische Unternehmen und das österreichische duale System.

Lernaufenthalte im europäischen Ausland tragen zur Vermittlung fachlicher und sozialer Kompetenz der österreichischen Lehrabsolventinnen und Lehrabsolventen bei. Sie unterstützen damit die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft. Auslandspraktika fördern die Attraktivität des österreichischen dualen Systems.

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 4 (Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern) und 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) bei.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Die Europäische Ausbildungsallianz wird zur österreichischen Ratspräsidentschaft fünf Jahre bestehen. Dazu ist eine Festveranstaltung im Rahmen der „European Skills Week“ im Oktober 2018 in Wien geplant.

Inhaltlicher Schwerpunkt ist die weitere Gestaltung der Grundlagen für die Europäische Zusammenarbeit im Zeitraum 2020 - 2030.

2.1.12 Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsreglementierungen

Inhalt und Ziel

Ziel des VO-Vorschlags (KOM/2016/822) ist die bessere Rechtssetzung durch Proportionalitätstests vor der Einführung oder Abänderung von Berufsreglementierungen. Damit sollen die Verhältnismäßigkeit von Berufsregulierungen systematisch überprüft und ungerechtfertigte Beschränkungen abgebaut werden.

Stand

Die Trilogverhandlungen haben im Jänner 2018 begonnen.

Österreichische Position

Österreich strebt an, eine Belastung der Verwaltung und eine Einschränkung des Gestaltungsspielraums für die Mitgliedsstaaten zu vermeiden. Falls das Dossier noch unter österreichischem Vorsitz zu verhandeln ist, wird Österreich die Interessen aller Mitgliedsstaaten als ehrlicher Vermittler berücksichtigen, um einen ausgewogenen Rechtsakt zu erzielen.

Mehrwert für Österreich

Der möglicherweise belastende Umfang der im VO-Vorschlag vorgesehenen Verhältnismäßigkeitsprüfung konnte bereits in den Verhandlungen im Rat

reduziert werden. Ob es zu dem, von der EK empfohlenen, Rückgang von Berufsreglementierungen kommt, bleibt eine Entscheidung der nationalen Gesetzgebungen. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung kann bessere Entscheidungsgrundlagen dafür bieten.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Das Dossier soll als Teil des Dienstleistungspakets den Binnenmarkt stärken. Ein Abschluss des Dossiers ist noch unter bulgarischem Vorsitz möglich, anderenfalls wird Österreich die Trilogverhandlungen mit dem Ziel einer baldigen Einigung fortführen.

2.2 Digitalisierung und Innovation

2.2.1 Digitaler Binnenmarkt

Inhalt und Ziel

2015 wurde die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt (KOM/2015/192; DBM) von der EK zur Verwirklichung eines digitalen Binnenmarktes vorgelegt. Sämtliche Vorhaben sollen bis 2018 abgeschlossen werden.

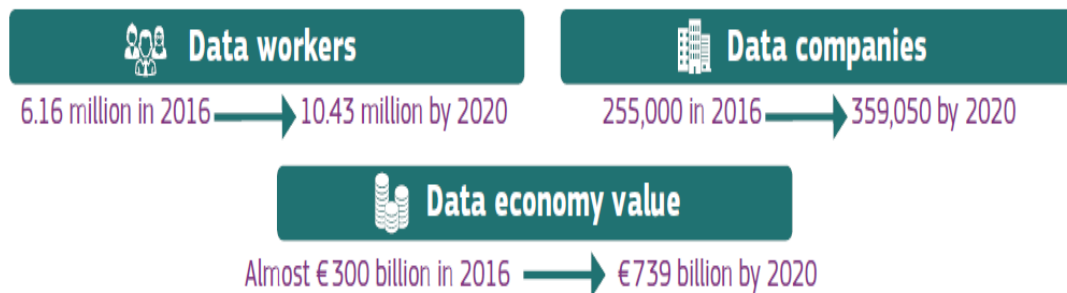
Stand

Von der EK wurden seit 2015 35 Legislativvorschläge und politische Initiativen präsentiert. Über die noch nicht abgeschlossenen Initiativen soll nun eine politische Einigung zwischen EP und Rat erzielt werden.

In drei Bereichen sind weitere Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich:

1. Europäische Datenwirtschaft (zuständig BMDW)
2. Schutz europäischer Interessen im Bereich der Cybersicherheit (zuständig BKA, gemeinsam mit BMI und BMLV)
3. Online-Plattformen als verantwortungsvolle Akteure (zuständig BMDW)

Abbildung 4: Geschätzte Entwicklung der europäischen Datenwirtschaft



Quelle: European Data Market Study SMART, 2017

Bisher erreichte Meilensteine:

- Mobilfunk-Roaminggebühren seit Juni 2017 in der EU abgeschafft
- Einheitlicher EU-Datenschutz ab Mai 2018
- Koordination der Nutzung des 700 MHz Frequenzbands durch die Mitgliedsstaaten ab 2020
- Nutzung der Online-Abonnements für Filme, etc. auch auf Reisen in der EU ab Frühjahr 2018
- Netz- und Informationssicherheit „Cybersicherheit“ ab Mai 2018
- Verbot von Geoblocking ab voraussichtlich Ende 2018
- Bei Umsetzung des EK-E-Government-Aktionsplans Einsparung von 5 Mrd. Euro pro Jahr ab 2020

- Verpflichtende qualifizierte Identifizierung ab 29. September 2018 für E-Government Services
- Barrierefreier Zugang für Internet-Inhalte ab 23. September 2019 und für Internet-Applikationen ab 23. Juni 2021

Österreichische Position

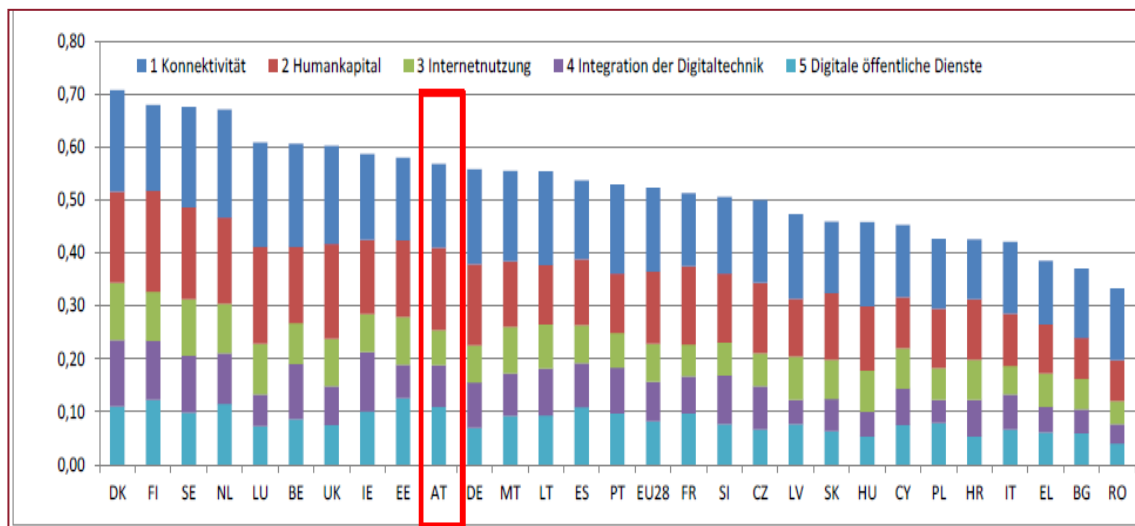
Österreich befürwortet die Zielsetzung der Strategie für den digitalen Binnenmarkt. Der rechtliche Rahmen soll ein hohes Maß an Rechtssicherheit bieten und die Verwaltung vereinfacht werden.

Mehrwert für Österreich

Der Digitalbereich zählt zu den am stärksten wachsenden Wirtschaftsbereichen. Österreichische Unternehmen profitieren von einem Abbau der Fragmentierung der grenzüberschreitenden Regulierung und Verwaltungslasten. Durch Vereinfachungen und verbesserte Rechtssicherheit soll insbesondere Start-ups ein rascheres Wachstum und Scaling-up im größeren Binnenmarkt ermöglicht werden.

Österreich nimmt unter den 28 EU-Mitgliedsstaaten den 10. Platz ein (sh. Abbildung 5).

Abbildung 5: Rangfolge nach dem Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft, 2017



Quelle: Bericht über den Stand der Digitalisierung in Europa, 2017

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) und 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) bei.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Fortführung der ambitionierten Agenda des digitalen Binnenmarktes in Trilogverhandlungen über die verbleibenden Legislativvorhaben - Zentrales Zugangstor, Freier Datenfluss und Online-Plattformen.

2.2.2 Zentrales Zugangstor

Inhalt und Ziel

Der EK-VO-Vorschlag vom 2. Mai 2017 (KOM/2017/256; SDG-VO) soll Einzelpersonen und Unternehmen helfen, ihren Verwaltungsaufwand beim Umzug und bei grenzüberschreitenden Geschäften im Binnenmarkt zu verringern. Das Zentrale Zugangstor verbindet die EU-Portalebene mit nationalen Portalen und soll einen einfachen und mehrsprachigen Zugang zu einschlägigen qualitätvollen Informationen und Hilfestellung bieten, es den Nutzern ermöglichen, bestimmte wichtige behördliche Services online zu erledigen und für grenzüberschreitende Nutzer einen nichtdiskriminierenden Zugang zu nationalen Online-Verfahren sicherstellen.

Dies soll auch der erste Schritt zur Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung („Once Only Principle“) in grenzüberschreitenden Konstellationen sein. Daten sollen seitens der Verwaltung vom Nutzer nur einmal abverlangt werden. Danach hat die Verwaltung die Daten selbst aus den Registern etc. zu beziehen.

Stand

Am 30. November 2017 wurde im Rat Wettbewerbsfähigkeit eine Allgemeine Ausrichtung angenommen. Die Trilogverhandlungen mit dem EP sollen unter bulgarischem Vorsitz aufgenommen werden. Das Dossier ist unter österreichischer Präsidentschaft zum Abschluss zu bringen.

Österreichische Position

Am 31. August 2017 erging eine einheitliche Länderstellungnahme, wonach die VO in der von der EK vorgelegten Fassung wegen Bedenken in Bezug auf die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gem. Art. 5 Abs. 4 EUV abgelehnt wurde. Nach entsprechenden Ausführungen des Juristischen Dienstes des Rates und umfangreichen Änderungen des VO-Textes konnte der Allgemeinen Ausrichtung im November 2017 zugestimmt werden. In der Überarbeitung wurde u.a. klargestellt, dass die von der SDG-VO geforderten Online-Information nicht mehr „umfassend“ sein müssen, sondern sich am Bedürfnis der Nutzerinnen und Nutzer zu orientieren haben, dass Übersetzungen lediglich soweit durchzuführen sind, wie sie von der EK finanziert werden sowie gab es deutliche Verbesserungen im Hinblick auf die

Einhaltung von Art. 5 Abs. 4 EUV (Öffentliches Interesse als eigenständiger Grund für die Möglichkeit, die physische Anwesenheit des Antragstellers bei Verfahren zu fordern, Ausnahmebestimmungen für physisch vorzulegende oder zuzustellende Nachweise etc.).

Mehrwert für Österreich

Die mit dem Zentralen Zugangstor verfolgte Zielsetzung entspricht jener des Regierungsvorhabens auf nationaler Ebene, mit dem einheitlichen Portal „oesterreich.gv.at“, eine zentrale Plattform mit Zugang zu den wichtigsten Behördenanwendungen zu schaffen. Diese Plattform wird auch eine wesentliche Brückenfunktion zur europäischen Ebene und dem Zentralen Zugangstor erfüllen.

In ihrem Vorschlag verwies die EK darauf, dass die Online-Verfügbarkeit hochwertiger und leicht zugänglicher Informationen zu neun unternehmerischen Themen, die von Unternehmen vor der Aufnahme grenzüberschreitender Tätigkeiten eingeholt werden, bei diesen Unternehmen zu Einsparungen von jährlich zwischen 11 Mrd. Euro und 55 Mrd. Euro führen könnte.

Maßnahmen zur Schaffung des Zentralen Zugangstors tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltig es Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) und 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) bei.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Abschluss der Trilogverhandlungen.

2.2.3 E-Government Aktionsplan 2016-2020

Inhalt und Ziel

Am 19. Mai 2016 wurde von der EK der E-Government Aktionsplan 2016-2020 (KOM/2016/179) vorgelegt. Er ist als logische Fortsetzung der bisherigen Aktionspläne der EK anzusehen und soll als politisches Instrument zur Beschleunigung der Verwaltungsmodernisierung in der EU eingesetzt werden.

Stand

Am 6. Oktober 2017 wurde im Kontext des Aktionsplans unter estnischer Präsidentschaft eine Ministererklärung („Tallinner E-Government Ministererklärung“) verabschiedet, die u.a. einen Fortschrittsbericht der EK unter österreichischem Vorsitz vorsieht.

Österreichische Position

Die Ziele, Grundsätze und Schwerpunkte des E-Government-Aktionsplans werden unterstützt, sie sind ein tauglicher Ausgangspunkt für eine umfassende Strategie zur Verwaltungsmodernisierung.

Mehrwert für Österreich

Eine rasche Umsetzung des E-Government-Aktionsplans und der Tallinner E-Government Ministererklärung soll Barrieren für den digitalen Binnenmarkt beseitigen und eine weitere Fragmentierung der öffentlichen Verwaltungen verhindern (z.B. durch Verbindung der Unternehmensregister, Umsetzung des „Only-Once-Principle“, etc).

Maßnahmen zum E-Government-Aktionsplan tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) und 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) bei.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Die weiteren Arbeiten werden auf Basis des erwarteten Fortschrittsberichts der EK geführt werden. Unter dem österreichischen Vorsitz wird eine Bestandsaufnahme stattfinden. Bei einem Rat könnten Schlussfolgerungen über das weitere Vorgehen gezogen werden.

2.2.4 Europäische Datenwirtschaft / VO-Freier Datenfluss

Inhalt und Ziel

Der VO-Vorschlag zum freien Datenfluss vom 13. September 2017 (KOM/2017/495) umfasst die Speicherung oder sonstige Verarbeitung von elektronischen nicht-personenbezogenen Daten in der EU. Für diese Daten soll der Grundsatz gelten, dass die Speicherung oder sonstige Verarbeitung nicht auf das Territorium eines bestimmten Mitgliedsstaats beschränkt werden darf (mit Ausnahme: öffentliche Sicherheit). Gleichzeitig legt die VO fest, dass die Behörden in Ausübung ihrer hoheitlichen Aufgaben Zugang zu den dafür notwendigen Daten haben müssen, auch wenn diese in einem anderen Mitgliedsstaat gespeichert oder verarbeitet werden.

Stand

Die Trilogverhandlungen sollen unter bulgarischer Präsidentschaft beginnen.

Österreichische Position

Aus österreichischer Perspektive ist es wesentlich, dass eine klare Abgrenzung zum Anwendungsbereich der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sichergestellt wird. Außerdem sollen weitere Rechtfertigungsgründe für Lokalisierungsbeschränkungen aufgenommen werden.

Mehrwert für Österreich

Die VO soll Rechtssicherheit für Wirtschaft und Bürger/innen bringen.

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) und 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) bei.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Die Trilogverhandlungen sollen unter bulgarischer Präsidentschaft beginnen und unter österreichischem Vorsitz nach Maßgabe der erzielten Fortschritte abgeschlossen werden.

2.2.5 Plattformen „Online Wirtschaft“

Inhalt und Ziel

Die EK wird voraussichtlich Ende April 2018 einen Vorschlag betreffend die Beziehungen zwischen Plattformen (sog. Intermediäre) und dort anbietenden Unternehmen (Plattform-to-Business, P2B) vorlegen.

EK-Präsident Juncker avisierte in seiner Rede zur Lage der Union vom September 2017: Es bedürfe eines fairen, vorhersehbaren, nachhaltigen und vertrauenswürdigen Unternehmensumfelds in der Online-Wirtschaft. Das Fragmentieren des Digitalen Binnenmarktes soll verhindert und ein kohärenter, EU-weiter, Rechtsrahmen geschaffen werden.

Stand

Der Legislativvorschlag wird im April 2018 erwartet.

Österreichische Position

Eine österreichische Position wird nach Vorlage des Vorschlags erarbeitet.

Mehrwert für Österreich

Die sogenannte „Plattform Wirtschaft“ nimmt auch in Österreich an Bedeutung zu. Dabei ist es wichtig, dass die großen Plattformen, zumeist

aus Drittstaaten, ihre Marktmacht nicht missbrauchen, um KMU unter Druck zu setzen.

Maßnahmen betreffend Plattformen „Online Wirtschaft“ können zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltig es Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) und 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) beitragen.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Abhängig vom Verhandlungsfortschritt unter bulgarischem Vorsitz wird eine allgemeine Ausrichtung während der österreichischen Präsidentschaft angestrebt.

2.3 Außenwirtschaft

2.3.1 Das multilaterale Handelssystem

Inhalt und Ziel

Hauptziel der WTO ist die Verbesserung und Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für den internationalen Handel. Die seit 2001 laufende Verhandlungsrunde (DDA - Doha Entwicklungsagenda) befasst sich insbesondere mit Marktzugangsfragen im Waren- und Dienstleistungsbereich und der Schaffung fairer und vorhersehbarer Handelsregeln. Eine bessere Integration der Entwicklungsländer insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder/LDCs ist ein wesentliches Ziel bei der Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 (Sustainable Development Goals). Die WTO trägt dabei durch die spezielle und differenzierte Behandlung von Entwicklungsländern bei.

Stand

Die 11. WTO Ministerkonferenz (MC 11), die von 10. - 13. Dezember 2017 in Buenos Aires stattfand, endete ohne substantielle Ergebnisse.

Es konnten lediglich Beschlüsse über die Verlängerung der Moratorien bei elektronischem Handel (Nicht-Einhebung von Zöllen auf elektronische Übertragungen), Detailregelungen im TRIPS-Abkommen und über die Weiterführung des Arbeitsprogramms für kleine Volkswirtschaften gefasst werden. Vereinbart wurde die Weiterführung der Verhandlungen über den Abbau von Fischereibeihilfen mit dem neuen Ziel, ein Abkommen bis zur nächsten Ministerkonferenz 2019 zu erreichen.

Österreichische Position

Österreich unterstützt die anlässlich der MC 11 gefassten Beschlüsse. Wichtig ist auch, dass nunmehr ein klares Signal in Richtung Multilateralismus ausgesendet wird.

Mehrwert für Österreich

Gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle WTO-Mitglieder sind im Interesse Österreichs.

Mit der Umsetzung der Agenda 2030 soll Armut reduziert, Wirtschaftswachstum angekurbelt und nachhaltige Entwicklung auf den Weg gebracht werden.

Die Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für den internationalen Handel, der Marktzugangsfragen und der Schaffung fairer Handelsregeln tragen u.a. zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Dauerhaftes,

breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern), 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen), 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) und 17 (Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen) bei.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Das bei der MC 11 beschlossene Arbeitsprogramm wird umzusetzen sein.

2.3.2 EU-Drittstaatenabkommen

Inhalt und Ziel

Die am 14. Oktober 2015 von der EK vorgelegte Strategie "Handel für alle" bildet weiterhin die Basis für alle handelspolitischen Aktivitäten der EU. Schwerpunkte sind verbesserte Transparenz, die Förderung europäischer Werte - etwa durch Nachhaltigkeitskapitel in den Freihandelsabkommen (FHA), die stärkere Berücksichtigung der Menschenrechte und effiziente Überwachung der Implementierung, Korruptionsbekämpfung sowie verantwortungsvolleres Wertschöpfungskettenmanagement. Darüber hinaus tragen Präferenzregeln für LDCs und das Anreizsystem der Gemeinschaft für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) zur Umsetzung der Agenda 2030 bei.

Wichtig ist eine fortschrittliche und ehrgeizige Handelsagenda, die für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Offenheit, Transparenz, dem Prinzip der Gegenseitigkeit und der Durchsetzung von Sozial- und Umweltstandards sorgt.

Stand

Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung sind besonders die kurz vor einem Abschluss stehenden Verhandlungen zu Handelsabkommen mit Mexiko und MERCOSUR, einem Investitionsabkommen mit China und die bereits abgeschlossenen FHA-Verhandlungen mit Japan, Vietnam und Singapur hervorzuheben.

Verhandlungen zu EU-Freihandelsabkommen

Vietnam: 1. Halbjahr 2018 geplante Genehmigung durch den Rat, anschließend Weiterleitung an das EP.

Singapur: Nach Gutachten des EuGH vom 16. Mai 2017 geplante Genehmigung durch den Rat im 1. Halbjahr 2018 und anschließend Weiterleitung an das EP.

Japan: Die Verhandlungen konnten am 8. Dezember 2017 abgeschlossen werden. Die Genehmigung des Rates und die Weiterleitung an das EP sollen in der zweiten Jahreshälfte 2018 erfolgen.

MERCOSUR: Ziel ist ein baldiger Abschluss der Verhandlungen.

Mexiko/Modernisierung des Abkommens: Ziel ist ein baldiger Abschluss der Verhandlungen.

Australien: Entwurf Verhandlungsmandat vom 13. September 2017; zu Investitionsschutz ist ein gesonderter Mandatsentwurf vorgesehen. Die Verabschiedung des Verhandlungsmandats wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2018 erfolgen.

Neuseeland: Entwurf Verhandlungsmandat vom 13. September 2017; zu Investitionsschutz ist ein gesonderter Mandatsentwurf vorgesehen. Die Verabschiedung des Verhandlungsmandats wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2018 erfolgen.

Verhandlungen zu EU-Investitions(-schutz)abkommen

China: Im Rahmen des Investitionsabkommens sollen Marktzugang, die Behandlung von staatseigenen Unternehmen sowie Investitionsschutz einschließlich Investor-Staat-Streitbeilegung geregelt werden. Das Abkommen soll ein Nachhaltigkeitskapitel enthalten. Das Abkommen wird die bestehenden 26 bilateralen Investitionsschutzabkommen der EU-Mitgliedsstaaten einschließlich jenes Österreichs mit China, ersetzen. Bisher fanden 15 Verhandlungsrunden statt.

Myanmar: Die Verhandlungen über ein Investitionsschutzabkommen sind weitgehend abgeschlossen.

Österreichische Position

Japan: Interesse am Abkommen wegen des Potenzials des japanischen Marktes. Wichtig ist der Abbau von nichttarifären Handelshemmnissen und Zöllen.

MERCOSUR: Interesse am Abkommen; ausgewogene Quoten bei sensiblen landwirtschaftlichen Sektoren sind unumgänglich.

Mexiko: Ausweitung des Anwendungsbereichs des bestehenden Abkommens wird befürwortet; verbesserter Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen; Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse; besserer Schutz für geistiges

Eigentum inkl. geographische Herkunftsbezeichnungen; Aufnahme von klaren Verpflichtungen zur nachhaltigen Entwicklung (Umwelt- und Sozialstandards); Aufnahme eines Investitions-Streitbeilegungssystems (Investitionsgerichts-Systems).

Australien und Neuseeland: Interesse an Abkommen, jedoch müssen österreichische Sensibilitäten im Landwirtschaftsbereich berücksichtigt werden.

China: Das bestehende bilaterale Investitionsschutzabkommen Österreichs mit China stammt aus 1986. Es entspricht daher nicht dem state-of-the-art im Bereich Investitionsschutz und beinhaltet auch keine Bestimmungen zu Marktzugang; ein EU-Abkommen mit China entspricht daher den österreichischen Interessen.

Myanmar: Abschluss wegen politischer Lage in Myanmar derzeit ungewiss.

Mehrwert für Österreich

Österreich ist als kleine offene Volkswirtschaft in hohem Maße von Exporten und Investitionen abhängig. Qualitativ gut gemachte Handelsabkommen stärken daher das Exportland Österreich, beleben die Wirtschaft und sichern Arbeitsplätze und Wachstum. Darüber hinaus sind Handelsabkommen das beste Mittel, um die Globalisierung mit verbindlichen Standards und gerechten Spielregeln nach österreichischen und europäischen Werten mitzugestalten.

Mit der Umsetzung der Agenda 2030 soll Armut reduziert, Wirtschaftswachstum angekurbelt und nachhaltige Entwicklung auf den Weg gebracht werden. Dabei werden auch weitere außenwirtschaftliche Möglichkeiten für Österreich geschaffen.

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern), 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen), 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) und 17 (Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen) bei.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Während der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft wird die handelspolitische EU-Agenda weiter verfolgt werden.

2.3.3 Initiative zur Schaffung eines multilateralen Investitionsgerichtshofes

Inhalt und Ziel

Die EU verfolgt gemeinsam mit Kanada das Ziel, einen multilateralen Investitionsgerichtshof (MIG) zu schaffen. Derzeit werden Investor-Staat Streitigkeiten auf der Basis von völkerrechtlichen, bilateralen Investitionsabkommen bzw. von Investitionskapiteln in Freihandelsabkommen durch ad hoc konstituierte Schiedsgerichte beigelegt.

Durch die Schaffung eines MIG soll dieses bilaterale Streitbeilegungssystem durch eine permanent eingerichtete Entscheidungsinstanz mit von den Vertragsparteien bestimmten Richtern und einer Berufungsinstanz ersetzt werden.

Stand

Ein Verhandlungsmandat zur Errichtung eines MIG soll im 1. Halbjahr 2018 vom Rat und den Mitgliedsstaaten angenommen werden.

Die EU und die Mitgliedsstaaten setzen sich im Kontext der Gespräche in der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law, UNCITRAL) in Wien über Optionen zur möglichen multilateralen Reform der Investor-Staat-Streitbeilegung für die Aufnahme von Verhandlungen zur Schaffung eines MIG ein.

Österreichische Position

Die Bundesregierung hat anlässlich der Unterzeichnung des Handelsübereinkommens der EU mit Kanada (Comprehensive Economic Trade Agreement, CETA) im Ministerratsvortrag 17/14 vom 18. Oktober 2016 beschlossen, sich für die Errichtung eines MIG einzusetzen.

Mehrwert für Österreich

Der MIG soll die im Zusammenhang mit der Ad-Hoc-Investitions-schiedsgerichtsbarkeit vorgebrachten Kritikpunkte zum Beispiel betreffend Vorhersehbarkeit und Konsistenz von Entscheidungen und Fehlen einer Berufungsmöglichkeit sowie nicht ausreichende Inkompatibilitätsbestimmungen für Schiedsrichter adressieren.

Österreich würde von einem Streitbeilegungssystem profitieren, das einerseits eine effektive Rechtsdurchsetzung für (österreichische) Investoren gewährleistet und andererseits den Streitigkeiten möglicherweise zugrundeliegende öffentliche Interessen gebührend berücksichtigt.

Die Schaffung eines multilateralen Investitionsgerichtshofes würde zur Erfüllung des SDG-Ziels 16 (Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen) beitragen.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Abhängig vom Ergebnis der Gespräche im Rahmen der UNICTRAL könnten im 2. Halbjahr 2018 Verhandlungen zur Errichtung eines MIG beginnen. Die Positionierung der EK und der Mitgliedsstaaten wird im EU-Ausschuss für Handelspolitik unter österreichischem Vorsitz erfolgen.

2.3.4 Rahmen zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen

Inhalt und Ziel

Der EK-Vorschlag vom 14. September 2017 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union (KOM/2017/487) überlässt es den Mitgliedsstaaten, ob sie zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen Kontrollmechanismen auf nationaler Ebene einführen, beibehalten oder ändern. Er enthält eine beispielsweise Aufzählung von Prüfkriterien, Mindeststandards in verfahrensrechtlicher Hinsicht und Informations- und Kooperationspflichten zu anhängigen Prüfverfahren. Damit wird es der EK und den Mitgliedsstaaten ermöglicht, in Verfahren anderer Mitgliedsstaaten Stellungnahmen abzugeben, wenn aus ihrer Sicht die öffentliche Sicherheit oder Ordnung der EU oder eines bestimmten Mitgliedsstaates gefährdet sein kann.

Stand

Die Behandlung erfolgt auf Ratsebene.

Österreichische Position

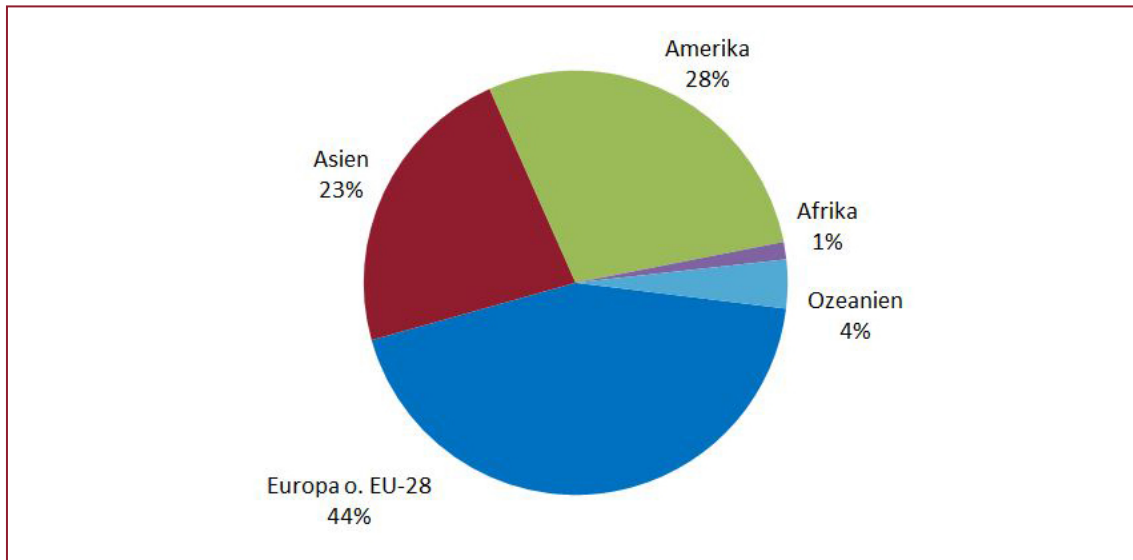
Österreich begrüßt den Vorschlag grundsätzlich, unter anderem weil er nationale Regelungen bestätigt und EU-rechtlich besser absichert. Einige Fragen müssen allerdings noch geklärt werden, insbesondere die Zulässigkeit von Maßnahmen auf dem Binnenmarkt im Rahmen des Umgehungstatbestandes, beim Schutz vertraulicher Informationen und der praktischen Durchführung der Informations- und Kooperationspflichten.

Mehrwert für Österreich

Vor dem Hintergrund Österreichs als Investor und Investitionsempfänger ist ein Interessensausgleich zwischen dem Schutz kritischer Sektoren vor

Übernahmen und der Beibehaltung eines offenen Investitionsumfelds erforderlich.

Abbildung 6: Aktive Direktinvestitionen aus Österreich



Quelle: OeNB, 2017

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern), 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) und 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) bei.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Ziel sind Fortschritte im Legislativverfahren.

2.3.5 Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente

Inhalt und Ziel

Die handelspolitischen Schutzinstrumente der EU sollen Herausforderungen wie Überkapazitäten mit der Schaffung eines Maßnahmenpakets begegnen, das den Interessen aller Interessensgruppen Rechnung trägt.

Der Vorschlag der EK über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur EG gehörenden Ländern (EU) 2013/0103 verfolgt das Ziel, insbesondere die Transparenz der Verfahren zu erhöhen und die Verfahrensdauer zu verkürzen. Die Regel des niedrigeren Zolls (Lesser-Duty-Rule, LDR), die bisher von der EU als einzigem WTO-Mitglied ausnahmslos angewandt wird,

soll durch Ausschluss bei Subventionsverfahren und bei Rohstoffpreisverzerrungen eingeschränkt werden.

Die Regel des niedrigeren Zolls besagt, dass ein Antidumping- oder Ausgleichszoll dann nicht in der vollen Höhe der Dumpingspanne oder der Subvention erhoben werden darf, wenn ein niedrigerer Zoll ausreicht, um die Schädigung der EU-Industrie durch die gedumpte oder subventionierten Importe zu beseitigen.

Der VO-Vorschlag (EU) 2016/0351 vom 9. November 2016 betreffend die Modernisierung und Erhöhung der Wirksamkeit handelspolitischer Schutzinstrumente (TDI-Modernisation) sieht u.a. eine Neuregelung der Berechnungsmethode in Antidumpingverfahren vor und wird WTO-konforme Antidumpingmaßnahmen in Ländern und Sektoren mit Rohstoffpreisverzerrungen sicherstellen.

Stand

Zum VO-Vorschlag (EU) 2013/0103 ist nach Verhandlungen mit dem EP die Annahme durch den Rat und durch das EP unter bulgarischem Vorsitz geplant. Die Veröffentlichung im Amtsblatt und das Inkrafttreten ist bis Jahresmitte 2018 in Aussicht genommen.

Zum VO-Vorschlag (EU) 2016/0351 erfolgte eine Einigung zwischen Rat und EP unter estnischer Präsidentschaft. Die Annahme durch Rat und EP ist geplant. Auch diese VO soll bis Jahresmitte 2018 in Kraft treten.

Österreichische Position

Für Österreich ist das Thema der Regel des niedrigeren Zolls von zentraler Bedeutung, da die Anwendung dieser Regel einen wichtigen Ausgleich zwischen den Interessen der betroffenen österreichischen Produzenten und österreichischen Verwendern darstellt.

Österreich kann eine eng begrenzte und klar definierte Einschränkung der Anwendung der Regel des niedrigeren Zolls bei gravierenden Rohstoffpreisverzerrungen akzeptieren und hat den Kompromissvorschlag daher mitgetragen.

Österreich hat auch die Beschlussfassung hinsichtlich des VO-Vorschlages (EU) 2016/0351 mitgetragen.

Mehrwert für Österreich

Der Mehrwert der VO (EU) 2013/0103 findet sich insbesondere im Ausgleich zwischen den Interessen der betroffenen österreichischen Produzenten und Verwender durch Schutzmaßnahmen, die Schädigungen aufgrund gedumpter und subventionierter Einfuhren vermeiden, ohne durch überhöhte Strafzölle

die legitimen Interessen von Einführern und Verwendern, insbesondere im KMU-Bereich, zu beeinträchtigen.

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern), 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) und 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) bei.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Die Gesetzgebungsverfahren werden voraussichtlich noch vor Beginn der österreichischen Ratspräsidentschaft abgeschlossen werden.

2.3.6 Internationales Beschaffungsinstrument

Inhalt und Ziel

Die EK schlägt vor, durch ein Internationales Beschaffungsinstrument (International Procurement Instrument - IPI) Druck auf Drittstaaten auszuüben, damit diese Zugangsbeschränkungen auf ihren Beschaffungsmärkten für Angebote von Waren und Dienstleistungen aus der EU aufheben. Ziel ist die gegenseitige Öffnung der Beschaffungsmärkte zu gleichen Wettbewerbsbedingungen.

Stand

Der EK-Vorschlag vom 29. Jänner 2016 (KOM/2016/34) sieht als äußerste Maßnahme einen Preisaufschlag von bis zu 20% auf Angebote aus Drittstaaten vor, die Beschränkungen für Angebote aus der EU vorsehen. Dieser Vorschlag begegnet in Österreich und in anderen Mitgliedsstaaten Bedenken, denn derartige zusätzliche Beschränkungen des freien Zugangs zu den EU-Beschaffungsmärkten können ihrerseits weitere Restriktionen anderer Staaten hervorrufen und so zu einer unerwünschten Spirale des Protektionismus führen.

Österreichische Position

Österreich unterstützt grundsätzlich Maßnahmen, die eine Öffnung der Beschaffungsmärkte in Drittstaaten bewirken können. Protektionistische Maßnahmen und Belastungen für die Beschaffungsstellen sollen vermieden werden.

Mehrwert für Österreich

Ein besserer Zugang für österreichische Waren und Dienstleistungen zu Beschaffungsmärkten in Drittstaaten würde die Exportchancen verbessern.

Der Verwaltungsaufwand muss aber in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen des Instruments stehen.

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern), 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) und 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) bei.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Ziel sind weitere Fortschritte im Legislativverfahren.

2.3.7 Schutz vor Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte

Inhalt und Ziel

Den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung der von Drittländern erlassenen Rechtsvorschriften und Regeln, die sich gegen die Interessen der EU richten können, soll entgegengewirkt werden können. Die Auswirkungen ausländischer Rechtsakte (insbesondere der USA; Gesetze über Sanktionen gegen Kuba, Iran und Libyen) betreffen natürliche und juristische Personen, die am internationalen Handels- oder Kapitalverkehr und an den damit verbundenen Geschäftstätigkeiten mit Drittländern teilnehmen. Der Schutz der EU-Interessen erfolgt durch Vorschriften zur Bekämpfung von Auswirkungen der ausländischen Rechtsakte.

Mit dem Vorschlag KOM/2015/48 soll die Verordnung neu gefasst werden. Durch die inhaltlichen Änderungen soll der EK die Befugnis zu zusätzlichen, delegierten Rechtsakten übertragen werden.

Stand

Das EP hat noch keine Position zum Verordnungsvorhaben beschlossen.

Österreichische Position

Österreich kann den Vorschlag grundsätzlich unterstützen.

Mehrwert für Österreich

Der Mehrwert liegt in der Abwehr nachteiliger Auswirkungen von Rechtsakten auf österreichische Unternehmen, die von Drittstaaten erlassen wurden sowie größerer Rechtsicherheit.

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern), 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen) und 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) bei.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Ziel ist, Fortschritte im Legislativverfahren zu erreichen.

2.3.8 Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Inhalt und Ziel

Die VO über die Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus 2009 soll an geänderte Sicherheitsbedrohungen und den raschen technischen Fortschritt angepasst, die Exportkontrolle gestärkt und die Verwaltung vereinfacht werden. Besonderes Anliegen ist der Schutz der Menschenrechte durch schärfere Kontrollen des Exports von Abhör- und Überwachungstechnik. Die Umsetzung in den EU-Mitgliedsstaaten soll weiter harmonisiert und der Informationsaustausch gestärkt werden. Für weniger kritische Exporte sollen Verfahrenserleichterungen geschaffen werden.

Stand

Der VO-Vorschlag KOM/2016/295 wird in Rat und EP diskutiert.

Österreichische Position

Österreich setzt sich für Rechtssicherheit, Verwaltungsvereinfachung und Gewährleistung von internationaler Wettbewerbsgleichheit bei gleichzeitiger Beachtung der Menschenrechte ein.

Mehrwert für Österreich

Kontrolllücken sollen geschlossen, der bürokratische Aufwand dort reduziert werden, wo geringere Sicherheitsrisiken bestehen; damit stehen mehr Ressourcen bei kritischen Ausfuhren zur Verfügung.

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung des SDG-Ziels 16 (Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen) bei.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Österreich wird sich um eine konsensuale Lösung bemühen.

2.3.9 Europäische Nachbarschaftspolitik / Östliche Partnerschaft

Inhalt und Ziel

Die Östliche Partnerschaft (ÖP) soll die wirtschaftliche und politische Annäherung von sechs Partnerländern in Osteuropa und im Südkaukasus - Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldau und Ukraine an die EU unterstützen, ohne eine konkrete Beitrittsperspektive anzubieten.

Vorrangige Bereiche sind wirtschaftliche Entwicklung und Marktchancen; Stärkung von Institutionen und gute Regierungsführung; Konnektivität, Energieeffizienz, Umwelt und Klimawandel.

Stand

Die EU verfolgt bei ihren Beziehungen zu den Ländern der ÖP eine differenziertere und maßgeschneiderte Herangehensweise.

- Georgien und Moldau: Implementierung der Assoziierungsabkommen samt vertiefter und umfassender Freihandelszone (DCFTA) seit 1. Juli 2016 in Kraft
- Ukraine: Implementierung des Assoziierungsabkommens samt DCFTA, seit 1. September 2017 in Kraft
- Armenien: Umfassendes und verstärktes Partnerschaftsabkommen (CEPA) wurde am 24. November 2017 beim Gipfeltreffen der ÖP unterzeichnet
- Aserbaidschan: Verhandlungen zu Partnerschaftsabkommen relativ weit
- Belarus: Verhandlungen über „Partnerschaftsprioritäten“ relativ weit

Am 24. November 2017 fand in Brüssel das 5. Gipfeltreffen der ÖP statt. Dabei wurden „20 Arbeitsergebnisse (Deliverables) für 2020“ in Schlüsselbereichen angenommen. Diese umfassen u.a. die Bereiche Zivilgesellschaft, KMUs, Infrastruktur, Arbeitsplätze, digitale Märkte, Handel mit der EU und zwischen den Partnerstaaten, Trans-Europäischer-Transport, Energiesicherheit, Klimapolitik, Umwelt, Mobilität.

Österreichische Position

Österreich begrüßt das Prinzip der Differenzierung, im Sinne einer an die einzelnen Partnerländer angepassten Vorgehensweise, und spricht sich für

einen baldigen Abschluss der Verhandlungen über das Abkommen mit Aserbaidschan aus.

Mehrwert für Österreich

Die Annäherung der ÖP-Länder an die EU kommt österreichischen Unternehmen zugute.

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern), 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen), 16 (Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen) und 17 (Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen) bei.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Weiterführung der Arbeiten im Rahmen der ÖP.

2.3.10 EU-Erweiterungsverhandlungen

Inhalt und Ziel

Die EU-Erweiterung als sorgfältig gesteuerter Prozess ist ein Instrument zur Förderung politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Reformen und zur Konsolidierung von Frieden, Stabilität und Demokratie in Europa.

Stand der EU-Beitrittsverhandlungen/des EU-Beitrittsprozesses

- Türkei: Verhandlungen seit 2005, bisher 16 Verhandlungskapitel eröffnet, davon 1 Kapitel vorläufig geschlossen; seit Mitte 2016 sind Verhandlungen de facto ausgesetzt; weitere Knackpunkte: Zypern-Frage und Umsetzung des Ankara-Protokolls, welches die Ausdehnung der seit 1996 bestehenden Zollunion der EU mit der Türkei auf die im Mai 2004 der EU beigetretenen zehn neuen Mitgliedsstaaten regelt;
- Montenegro: Verhandlungen seit 2012; 30 Verhandlungskapitel eröffnet, davon 3 Kapitel provisorisch geschlossen;
- Serbien: Verhandlungen seit 2014, 10 Verhandlungskapitel eröffnet, davon 2 Kapitel provisorisch geschlossen;
- Mazedonien: Kandidatenstatus seit 2005, ungelöste Namensfrage blockiert Aufnahme von Beitrittsverhandlungen;

- Albanien: Kandidatenstatus seit 2014, Aufnahme von Verhandlungen hängt von Fortschritten bei der Justizreform ab;
- Bosnien und Herzegowina: Beitrittsantrag 2016 gestellt, Kandidatenstatus noch nicht absehbar;
- Kosovo: Stabilisierungsabkommen seit 2016 in Kraft, EU-Annäherung u.a. maßgeblich von Fortschritten im Belgrad-Pristina-Dialog abhängig;

Westbalkan-Treffen der Staats- und Regierungschefs im Mai 2018 in Sofia.

Österreichische Position

Österreich spricht sich für die EU-Integration der Westbalkanstaaten sowie für eine klare Politik gegenüber der Türkei aus. Das bedeutet keine Zustimmung Österreichs zu einem EU-Beitritt der Türkei. Österreich wird auf EU-Ebene Verbündete zur Erreichung des endgültigen Abbruchs der EU-Beitrittsverhandlungen zu Gunsten eines Europäisch-Türkischen Nachbarschaftskonzeptes suchen. Im Hinblick darauf, dass die Türkei ein wichtiger Wirtschaftspartner ist, gilt es den Dialog aufrechtzuerhalten.

Mehrwert für Österreich

Fortschreitende EU-Integration der Westbalkanstaaten bringt Vorteile für die österreichische Wirtschaft.

Die Maßnahmen tragen zur Erfüllung der SDG-Ziele 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern), 9 (Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen), 16 (Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen) und 17 (Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen) bei.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Die Westbalkanregion und deren Heranführung an die EU - ergänzt und unterstützt durch den Berlin-Prozess - bleiben politische Priorität.

2.3.11 Restriktive Maßnahmen der EU

Inhalt und Ziel

Restriktive Maßnahmen oder Sanktionen sind ein wichtiges Instrument der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU. Sie werden von der EU als Teil eines ganzheitlichen und umfassenden politischen Ansatzes

eingesetzt, zu dem auch der politische Dialog, flankierende Bemühungen und die Anwendung sonstiger verfügbarer Mittel gehören, um Ziele der GASP zu befördern. Aufgrund der besonderen Relevanz der restriktiven Maßnahmen gegen Russland für die EU und Österreich wird im nachfolgenden Abschnitt exklusiv auf diese Maßnahmen eingegangen.

Seit 2014 werden von der EU restriktive Maßnahmen - u.a. Wirtschaftssanktionen - gesetzt.

Ziel ist die Beendigung der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim und Sewastopols durch die Russische Föderation und Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine sowie die Lösung des Konflikts in der Ostukraine.

Stand

Es bestehen insgesamt vier Sanktionen-Regime:

- Sanktionen gegen gelistete 153 natürliche und 40 juristische Personen - seit März 2014; am 14. September 2017 bis 15. März 2018 verlängert;
- Sanktionen im Zusammenhang mit Veruntreuung ukrainischer Gelder - seit März 2014; am 3. März 2017 bis 6. März 2018 verlängert;
- Regionsbezogene Krim-Sanktionen - seit Juni 2014; am 19. Juni 2017 bis 23. Juni 2018 verlängert;
- Wirtschaftssanktionen - seit August 2014; Die Aufhebung der Wirtschaftssanktionen wurde an die vollständige Umsetzung der Minsker Vereinbarungen geknüpft. Bislang gibt es allerdings kaum Fortschritte bei der Umsetzung. Die Wirtschaftssanktionen wurden daher halbjährlich nach Prüfung durch den Europäischen Rat verlängert und laufen derzeit bis 31. Juli 2018.

Österreichische Position

Österreich trägt die restriktiven Maßnahmen der EU im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik mit, tritt aber für eine Verbesserung des Sanktionensystems ein, das keinen Selbstzweck erfüllen darf. Dies müsste allerdings im EU-Einklang geschehen. Ziel ist es, die durch den Ukraine-Konflikt entstandenen Spannungen und damit verbundenen Sanktionen im europäischen Einklang abzubauen und sich für die Entschärfung des Konflikts in und um die Ukraine einzusetzen.

Parallel dazu setzt sich Österreich für den Dialog und das Offenhalten der Kommunikationskanäle mit Russland ein.

Mehrwert/Folgen für Österreich

Die österreichischen Exporte nach Russland gingen 2014 um 8%, 2015 um 38,1% und 2016 um 4,8% zurück.

Aus einer 2016 vom BMWFW in Auftrag gegebenen Studie des WIFO geht hervor, dass 36% des Exportrückgangs seit 2013 auf die Sanktionen und Gegensanktionen zurückzuführen ist.

In den ersten 11 Monaten 2017 stiegen die österreichischen Exporte nach Russland um 16,5%. Diese Entwicklungen können u.a. durch die Stabilisierung des Wechselkurses und getätigte Investitionen begründet werden.

Die Maßnahmen tragen zur Beachtung der Vorgaben der SDG-Ziele 16 (Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen) und 17 (Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen) bei.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Überprüfung und - falls keine Fortschritte bei der Umsetzung der Minsker Abkommen festzustellen sind (u.a. umfassende Waffenruhe, Abzug schwerer Waffen, Abzug fremder Truppen/Söldner) - Verlängerung der Sanktionen.

2.3.12 Verhandlungen über einen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU

Inhalt und Ziel

Das Austrittsschreiben des Vereinigten Königreiches aus der EU wurde am 29. März 2017 durch PM Theresa May abgegeben. Damit wurde die zweijährige Frist bis zum tatsächlichen Austritt ausgelöst. Ziel der Verhandlungen ist es, einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs sicherzustellen.

Stand

In der ersten Verhandlungsphase wurden die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, der Dialog über Irland/Nordirland und die Finanzregelung behandelt.

Mit 15. Dezember 2017 wurde die Zweite Phase betreffend die zukünftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU eingeleitet. Außerdem werden Übergangsregelungen für den Zeitraum März 2019 bis Dezember 2020 verhandelt werden. Dem Austrittsabkommen soll eine

politische Erklärung beigefügt werden, die Zielsetzungen für den Rahmen für zukünftige Beziehungen enthalten soll.

Österreichische Position

Österreich spricht sich für einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs und für eine befristete, knapp zweijährige Übergangsphase sowie die Regelung des künftigen Verhältnisses mit dem Vereinigten Königreich im Rahmen eines Freihandelsabkommens aus.

Mehrwert/Folgen für Österreich

Die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU auf das heimische Wirtschaftswachstum sind nach derzeitigen Prognosen eher gering. Allenfalls wird es Effekte über Verflechtung mit Deutschland im KFZ-Bereich geben.

Zielsetzung für die österreichische EU-Ratspräsidentschaft

Die Austrittsverhandlungen sollten bis Herbst 2018 abgeschlossen sein, damit das Austrittsabkommen vor dem 29. März 2019 von den EU-Organen und dem Vereinigten Königreich genehmigt werden kann.